Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/4/28 2Ob61/61

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.1961

Norm

ABGB §1299 D
NO §5 Abs2

Rechtssatz

Von einem öffentlichen Notar, der die rechtskundige Betreuung eines Gläubigers übernimmt, kann eine eingehende Kenntnis des Hypothekenrechtes verlangt werden; von ihm muß auch gefordert werden, daß er eine mögliche ungünstige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners seines Auftraggebers in Berücksichtigung zieht, damit sein Klient auch in einem derartigen Falle nicht zu Schaden komme.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 61/61
  Entscheidungstext OGH 28.04.1961 2 Ob 61/61

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0026444

Dokumentnummer

JJR_19610428_OGH0002_0020OB00061_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at